

teils reicht für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht aus. 4. Wird die Handlung durchgeführt, ohne daß ein erheblicher Nachteil beabsichtigt wurde, kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 3 OWVO vorliegen).

§240

Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder von einer unechten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine echte Urkunde ist eine schriftliche oder in anderer Form aufgezeichnete Erklärung, die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert, aufhebt oder die rechtserhebliche Tatsache beweist und ihren Aussteller erkennen läßt.

1. Die strafrechtliche Bekämpfung der Urkundenfälschung trägt zur Sicherheit im Rechtsverkehr bei.

Diese Straftat kann durch Herstellen einer unechten Urkunde, durch Verfälschen einer echten Urkunde, durch Gebrauch einer unechten Urkunde oder durch Gebrauch einer verfälschten Urkunde begangen werden.

Herstellung einer unechten Urkunde liegt vor, wenn die Urkunde von einer Person ausgestellt wurde, die nicht als Aussteller erkennbar ist, wobei gleichzeitig über die Person des Ausstellers getäuscht wird. Wer beispielsweise beim Tele-Lotto nach der Ziehung auf dem freien Feld eines nicht entwerteten aber bezahlten A-Scheines Zahlen ankreuzt mit dem Ziel, einen Gewinn anzumelden, stellt zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde her (vgl. OGNJ 1974/6, S. 182).

Verfälschen einer echten Urkunde ist gegeben, wenn eine echte Urkunde inhaltlich derart verändert wird, daß der in der Urkunde genannte Aussteller nicht mehr als Urheber dieser nachträglich veränderten Erklärung angesehen

werden kann. So ist die Veränderung der Motor-Nummer Verfälschen einer echten Urkunde, wenn dabei das Ziel verfolgt wurde, den Nachweis über die Herkunft des Motors unmöglich zu machen. Bei dieser Alternative hat der Aussteller diese Erklärung der Urkunde in der veränderten Form nicht abgegeben. Ein Verfälschen einer echten Urkunde liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine von der Zollverwaltung nicht kontrollierte Erklärung nach Überschreiten der Grenze nachträglich verändert wird, um bei der Rückreise die staatlichen Kontrollorgane zu täuschen (OG-Urteil vom 19. 8.1970/2 Ust 9/70).

Scheckoriginale und die gleichzeitig mit ihnen angefertigten Durchschriften stellen keine einheitliche Erklärung im Sinne einer Gesamturkunde dar. Die nachträgliche Änderung des Inhalts der Durchschrift ist deshalb kein Verfälschen einer echten Urkunde, sofern die Durchschrift nicht selbst als Urkunde Verwendung findet bzw. dazu bestimmt ist (vgl. OGNJ 1971/13, S. 399).

Gebrauchmachen von einer unechten oder verfälschten Urkunde liegt vor,